

**REGLEMENT**  
**der**  
**Zürcher Stiftung für das Hören**

**I. Organisation**

Artikel 1            Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

**II. Stiftungsrat**

Artikel 2            Aufgaben, Delegation

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er trifft alle für die Organisation und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Beschlüsse und erlässt die dafür erforderlichen Reglemente.

Er kann zur Wahrung besonderer Aufgaben Beauftragte oder Delegierte ernennen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 3            Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Pro auditio Schwerhörigenverein Zürich muss durch gegenwärtig amtierende oder bisherige Vorstands- oder Arbeitsgruppenmitglieder im Stiftungsrat vertreten sein.

Artikel 4            Beschlussfassungen und Verhandlungen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und beruft diesen, soweit es die Geschäfte erfordern von sich aus oder auf Antrag von mindestens zwei

Mitgliedern ein. Normalerweise sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Es kann nur über ordentlich traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte können gefasst werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder anwesend und alle mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### **III. Revisionsstelle**

#### **Artikel 5            Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine befähigte natürliche oder juristische Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Sie darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf den Bestand des Vermögens sowie die Ausgaben und die gesamte Geschäftsführung auf Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

#### **IV. Finanzielles**

##### **Artikel 6            Finanzierungsbeitrag an den Stifter**

Der Stiftungsrat entscheidet alljährlich gestützt auf das vom Vorstand von pro Audito Schwerhörigenverein Zürich vorgelegte Budget über die Höhe des zu leistenden Finanzierungsbeitrages. Die Zahlung dieses Beitrages erfolgt im Verlaufe des Jahres nach den Liquiditätsbedürfnissen des Stifters.

Sonderbeiträge für Projekte werden vom Stiftungsrat innerhalb des Stiftungszwecks gestützt auf begründete Anträge ausgerichtet.

##### **Artikel 7            Rechnungswesen**

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr wird am 31. Dezember 2005 abgeschlossen.

Die Jahresrechnung ist innert 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zu erstellen. Sie ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

#### **V. Änderung des Reglementes und Auflösung der Stiftung**

##### **Artikel 8            Änderung des Reglementes**

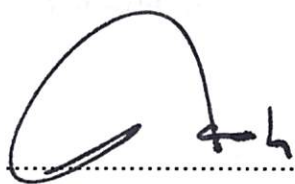
Das Stiftungsreglement kann durch Beschluss von zwei Dritteln aller Stiftungsräte geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 9            Weiterführung der Stiftung bei verändertem Zweck

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden (z.B. wegen Auflösung von pro audito Schwerhörigenverein Zürich) entscheidet der Stiftungsrat, ob er der Aufsichtsbehörde die Weiterführung der Stiftung mit geändertem Zweck oder die Liquidation der Stiftung beantragen will. Der Entscheid über die Zweckänderung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Dieses revidierte Reglement wurde in der Stiftungsratssitzung vom 5. November 2018 genehmigt.

Küsnacht, 23.11.18



Dr. med. Christian A. Maranta  
Präsident des Stiftungsrates



lic. iur. Regula Held  
Protokollführerin